

Vertrag
zur Regelung des italienischen Imbiss-Betriebs auf dem Jahrmarkt
Gillamoos

zwischen der **Stadt Abensberg**,
gesetzlich vertreten durch den 1. Bürgermeister Dr. Bernhard Resch,
Stadtplatz 1, 93326 Abensberg

nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet

und

Max Mustermann
Musterstraße 1
PLZ, Ort

nachfolgend als „Vertragsnehmer“ bezeichnet

1. Die Stadt ist Veranstalter des vom **03.09. bis 07.09.2026 und vom 02.09. bis 06.09.2027** stattfindenden, als Veranstaltung gemäß § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Jahrmarktes „Gillamoosmarkt“ (nachfolgend als „Gillamoos“ bezeichnet).

Auf der Grundlage der einschlägigen Vergaberichtlinien der Stadt Stand 08.12.2022 wurde der Vertragsnehmer mit Bescheid vom XX.XX.XXXX für folgenden Imbiss-Betrieb zugelassen:

italienisches Imbiss-Zelt mit einer Standplatzgröße von ca. 10 m x 3 m.
Angeboten werden italienische Speisen; Wein, Prosecco etc., alkoholfreie Getränke, kein Bier.

Der vorliegende Vertrag regelt das Benutzungsverhältnis für diesen italienischen Imbiss-Betrieb nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass sich weder aus der gegenständlichen noch aus früheren Zulassungen oder Benutzungs-/Betreiberverträgen Ansprüche auf künftige Zulassungen zum „Gillamoos“ Abensberg ergeben bzw. bestehen, weder dem Grunde nach noch hinsichtlich der Größe und/oder Lage des jeweiligen Betriebs noch in sonstiger Hinsicht.

Der Vertragsnehmer betreibt das gegenständliche Geschäft auf ausschließlich eigenes wirtschaftliches Risiko.

Das Platzgeld beträgt 5.335,01 € (incl. 851,81 € MwSt. = 19 %) je Veranstaltungsjahr.

Im Platzgeld ist ein Betrag von 261,00 € als Werbungspauschale für überregionale Rundfunk- und Fernsehwerbung, ein pauschaler Beitrag für die ÖPNV-Linien von 220,50 € und eine Verwaltungsgebühr von 161,70 € jeweils zzgl. MwSt. enthalten.

Das **Platzgeld ist nach Rechnungsstellung** bis zum **15.05.2026** für das Veranstaltungsjahr **2026** und **nach Rechnungsstellung im Jahr 2027** bis zum **15.05.2027** auf das Konto der Stadt-Stadtwerke-Abensberg unter **Angabe der Kundennummer XXXXXX** einzuzahlen.

Zur jeweiligen Ausgabe an die Festzugteilnehmer überlässt der Vertragsnehmer dem Stadtverband der Abensberger Vereine e.V. für dessen Organisation und Ausrichtung des „Gillamoos“-Auszugs kostenfrei 50 Gutscheine für Bratwurstsemmeln oder allgemein gültige Essenzeichen mit mindestens dem entsprechenden Gegenwert.

2. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrages ist bis spätestens **15.03.2026** an die Stadt Abensberg zurückzusenden.

Bei nicht fristgerechter Rücksendung eines unterzeichneten Vertragsexemplars, bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins oder unvollständiger Zahlung gilt das Vertragsverhältnis ohne vorausgehende Benachrichtigung des Vertragsnehmers als gelöst bzw. nicht bestehend. Über den Platz wird sodann anderweitig verfügt; eine Rückvergütung der geleisteten Zahlung findet nicht statt.

Gleiches gilt für den Fall, wenn der Vertragsnehmer die Gebühren zwar ordnungsgemäß angezahlt hat, aber nicht rechtzeitig zum Gillamoosmarkt erscheint oder wenn der Betrieb aus irgendwelchen Gründen gesperrt werden muss. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Stadtwerke bleiben vorbehalten.

3. Zur Anweisung der Plätze sind nur die von der Stadt bestellten Marktmeister allein zuständig. Reklamationen sind ausgeschlossen.

Das Geschäft ist nach den Weisungen der Marktmeister am zugewiesenen Platz aufzustellen. Dies gilt auch für Begleitfahrzeuge. Die zugewiesene Fläche, insbesondere die Frontlänge darf nicht überschritten werden.

Der Festplatz ist überwiegend Wiesengrund. Die Verbringung und der Abtransport schwerer Bestandteile, wie Maschinen und Geräte, zum und vom zugewiesenen Aufstellungsplatz ist ausschließlich Angelegenheit des Vertragsnehmers.

Die im Interesse der Feuersicherheit zwischen den einzelnen Buden oder Geschäften angeordneten Zwischenräume müssen zwingend eingehalten und vollständig freigehalten werden. Daneben sind folgende Auflagen des Landratsamtes Kelheim und des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zwingend zu beachten:

**Im Nahbereich der offenen Feuerstellen darf sich kein leichtbrennbares Gut befinden.
Im Stand ist ein Kohlensäurelöscher "K6" bereitzuhalten.**

Die Feststellungen und Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes Landshut über die Verwendung von Flüssiggas sind zu beachten (siehe auch ASI 8.04 der BGN).

Die Abnahme der Imbissstände erfolgt am Mittwoch, den 02.09.2026 ab 15:00 Uhr. Die Abnahme im Jahr 2027 erfolgt am Mittwoch, den 01.09.2027 ab 15:00 Uhr.

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, während der ganzen Dauer des „Gillamoos“ den Betrieb seines Geschäfts selbst oder durch einen zu benennenden Stellvertreter durchzuführen.

4. Auf die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz für die mit dem Verkauf von Lebensmitteln betrauten Personen wird besonders hingewiesen.

5. **Die Bescheinigungen nach § 43 Infektionsgesetz (IfSG) sind für die Personen vorzulegen, die**
 - a) mit dem Behandeln der Herstellung und dem Inverkehrbringen von Speisen und Getränken (Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis) beschäftigt werden sowie
 - b) mit Spül- und Reinigungsarbeiten und dabei mit Behältnissen oder Geräten für die Be- und Verarbeitung von Lebensmittel in Berührung kommen.

Diese Bescheinigungen werden von den Gesundheitsabteilungen der Landratsämter oder von den durch die Gesundheitsabteilungen der Landratsämter beauftragten Ärzten (Privatarzt) erstellt.

Ein Zeugnis nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes, welches vor dem Jahr 2001 ausgesellt wurde, gilt als Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG.

Der Betriebsinhaber hat diese Personen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme der Belehrung ist zu dokumentieren.

Auf die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in ortsveränderlichen Betriebsstätten wird ausdrücklich verwiesen. Diese Leitlinie kann über die Internetadresse der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) heruntergeladen werden (Arbeits-Sicherheits-Information ASI 11.1 der BGN).

6. Der Verkauf von Getränken bedarf einer besonderen Erlaubnis der Stadt. Der Verkauf von Flaschenbier ist nicht gestattet.
7. Diese Platzzuweisung durch die Stadt schließt die erforderliche besondere örtliche Genehmigung für den Betrieb des Geschäfts nicht in sich. Wird diese Genehmigung versagt, so ist dieser Vertrag gegenstandslos. Die für den Betrieb des Geschäfts notwendigen Zulassungen und Genehmigungen (z.B. Baubuch, Betriebserlaubnis oder ähnliches) sind auf Anforderung vorzulegen; ebenso der Nachweis für die Haftpflichtversicherung nach der Schausteller-HaftpflichtVO.
8. **Ein Abbruch – auch Vorarbeiten – des Geschäfts vor Beendigung des „Gillamoos“ ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Marktmeister nicht zulässig.**
Das Befahren des Festgeländes ist am Dienstag den 08.09.2026 und am Dienstag den 06.09.2027 vor 2.00 Uhr unzulässig.

Bei vorzeitigem Abbruch, auch von Teilen des Geschäfts (Zeltdächer, Fassaden usw.), findet künftiger Ausschluss des Vertragsnehmers vom „Gillamoos“ in Abensberg statt.

9. Nach Beendigung des „Gillamoos“ ist der Platz gesäubert und wieder instandgesetzt an die Stadt zu übergeben. Einbauten, Pfähle usw. sind zu entfernen, Aufgrabungen und Löcher wieder einzuebnen.

Bei Zu widerhandlung ordnet die Stadt Abensberg die Räumung, Säuberung bzw. die Wiederherstellung auf Kosten des Vertragsnehmers an.

10. Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, während der Dauer des „Gillamoos“ persönlich in seinem Geschäft anwesend zu sein; ist dies nicht möglich, so hat er einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen. Durch die Bestellung des Vertreters wird die persönliche Verantwortung des Vertragsnehmers nicht berührt.

Name und Anschrift des Vertragsnehmers sind deutlich lesbar und gut sichtbar am Geschäft anzubringen. Die Preisauszeichnungsverordnung ist zu beachten.

11. Der Vertragsnehmer hat sämtliche mit seiner Bewerbung bzw. im Rahmen des gegenständlichen Vergabeverfahrens getätigten Angaben einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, sofern und soweit es sich um nur unwesentliche Änderungen handelt oder die Stadt jeweils schriftlich zugestimmt hat.
12. Der Vertragsnehmer hat auch sämtliche in seiner Bewerbung angegebenen Preise für Getränke und Speisen einzuhalten.

Eine etwaige diesbezügliche Preisanpassung kommt nur unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

Sollte der Erzeugerpreisindex für Nahrungsmittel und Futtermittel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt unter Genesis-online 61241-0004, GP09-10, Basisjahr 2015 = 100, am 30.06. des jeweiligen Veranstaltungsjahres um mehr als 15 % höher sein als bei Einreichung der Bewerbung des Vertragsnehmers, kann der Vertragsnehmer im Umfang von bis zu 50 % der prozentualen Veränderung des vorbezeichneten Erzeugerpreisindexes eine Anpassung der in seiner Bewerbung angegebenen Preise für Getränke und Speisen verlangen. Das Preisanpassungsverlangen des Vertragsnehmers muss spätestens bis zum 31.07. des Veranstaltungsjahres unter Vorlage einer Berechnung der Preisanpassung bei der Stadt eingegangen sein.

13. Eine Untervermietung des überlassenen Platzes ist verboten.

14. Der Vertragsnehmer hat alle zur Sicherheit des Festplatzes erforderlichen Maßnahmen unter voller Verantwortung zu ergreifen. Er haftet für sämtliche aus Unterlassung solcher Maßnahmen der Stadt erwachsenen unmittelbaren Schäden und verpflichtet sich, die Stadt von allen gegen diese etwa erhobenen Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung des Festplatzes beruhen, in vollem Umfang freizustellen. Die Stadt trifft im Verhältnis zu dem Unternehmer keinerlei eigene Sicherungspflicht, und zwar unbeschadet der im Übrigen vorbehaltenen Berechtigung zur Erteilung besonderer Auflagen.

Der Vertragsnehmer hat sämtliche geltenden einschließlich besonderer veranstaltungsbezogener Regelungen zum Gesundheitsschutz, insbesondere alle Hygiene- und Verhaltensregeln zu beachten und umzusetzen. Das Schutz- und Hygienekonzept des Vertragsnehmers ist auf die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben abzustellen. Zur Umsetzung hat der Vertragsnehmer neben einer speziellen Einweisung ausreichend Personal einzusetzen, um die Einhaltung und Überwachung des Schutz- und Hygienekonzepts bzw. der Hygiene- und Verhaltensregeln während der gesamten Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus zu gewährleisten. Auch der damit verbundene Aufwand ist ausschließlich Sache des Vertragsnehmers.

Die Gefährdung von Personen und Sachen ist durch den Vertragsnehmer auszuschließen. Insbesondere sind alle sicherheitsrechtlichen Vorschriften, welche den Bau- und Feuerschutz, die Sturmsicherheit, die Gesundheit und die Reinlichkeit betreffen, sowie gewerberechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Richtlinie für den Bau und Betrieb "fliegender Bauten" und die "Landesverordnung über die Verhütung von Bränden" in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieses Vertrages.

Für Unfälle, die sich aus der Haftung des Vertragsnehmers ergeben, evtl. Schadenersatzansprüche, ist vor Beginn des „Gillamoos“ eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Für Fahrgeschäfte und Geschäfte, bei deren Betrieb Personen zu Schaden kommen können, ist das Bestehen einer ausreichend hohen Privat-Haftpflichtversicherung eine unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung nach Ziff. 4 dieses Vertrages.

Unfälle jeglicher Art, die sich auf dem zugelassenen Platz ereignen, hat der Unternehmer unverzüglich im Marktbüro oder bei den Marktmeistern zu melden.

15. **Für den Geschäftsbetrieb sind die polizeilich festgesetzten Stunden einzuhalten. Die allgemeine Sperrstunde wird auf 02.00 Uhr festgesetzt, sofern nicht durch Einzelbescheid anderweitige Regelungen festgesetzt werden. Ab 01.30 Uhr darf nichts mehr verkauft werden.**

15 a) Folgende Mindestbetriebszeiten werden festgesetzt:

Donnerstag	18.00 Uhr – 24.00 Uhr	Sonntag	10.00 Uhr – 24.00 Uhr
Freitag	18.00 Uhr – 24.00 Uhr	Montag	09.00 Uhr – 24.00 Uhr
Samstag	13.00 Uhr – 24.00 Uhr		

Während der Mindestbetriebszeiten ist das Geschäft zu öffnen und zu betreiben.

16. Für die nächtliche Bewachung der Geschäfte usw. sorgt die Stadt nicht. Irgendwelche Gewähr gegen Diebstahl, Witterungseinflüsse, Feuer und sonstige Schäden wird nicht übernommen.
17. Sollte der „Gillamoos“ aus einem besonderen Grunde, insbesondere aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Verordnungen oder behördlicher Anordnungen oder Empfehlungen des Bundes- oder Landesgesetzgebers, nicht während des vorgesehenen Zeitraums (vgl. § 1 (1)) durchgeführt werden können, so hat die Stadt gemäß § 315 BGB ein Wahlrecht, die Veranstaltung unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen auf den entsprechenden Zeitraum des Folgejahres zu verschieben oder diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Dieses Wahlrecht ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres auszuüben, anderenfalls der Vertrag ohne Weiteres außer Kraft tritt.

Sollte die Stadt als Veranstalter in Anbetracht einer entsprechenden zeitlichen Verschiebung verpflichtet werden, neu über die Zulassung zu entscheiden, kann der Vertrag ebenfalls von der Stadt außerordentlich gekündigt werden.

Im Falle einer Kündigung oder des Außerkrafttretens des Vertrages wird bezahltes Platzgeld zurückgestattet.

Muss die Veranstaltung verkürzt durchgeführt werden, so werden das Platzgeld und die finanziellen Beteiligungen entsprechend herabgesetzt.

In Fällen der Kündigung der Stadt, des Außerkrafttretens des Vertrages oder einer zeitlichen und/oder örtlichen Verschiebung/Verlegung der Veranstaltung sind Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche des Vertragsnehmers ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

18. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass sich in der Nähe des Straßengrabens der Festwiese entlang der Münchener Straße ein Fernsprechkabel der Telekom AG befindet, das von den Vertragsnehmern nicht berührt werden darf.
19. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass in den letzten Jahren die Stromkabel neu verlegt wurden. Um Beschädigungen zu vermeiden, ist vor dem Aufbau Rücksprache mit der Firma Elektro Oberndorfer zu nehmen.
20. **Der Stromanschluss wird von der Fa. Elektro Oberndorfer, Abensberg oder einer anderen von der Stadt Abensberg beauftragten Firma ausgeführt. Die Firma rechnet direkt mit dem Vertragsnehmer die Anschlusskosten und den Stromverbrauch ab.**
21. **Zur Vermeidung von Müll werden folgende Bestimmungen erlassen:**

Plastikgeschirr wird verboten. Verwendet werden dürfen nur noch Porzellangeschirr bzw. Papp-teller.
Einwegflaschen und Getränkedosen werden verboten. Verwendet werden dürfen nur noch Pfand-flaschen.
Plastiktüten, Styropor und sonstige Warmhaltebehältnisse für den Verkauf werden verboten. Verwendet werden dürfen nur noch Papiertüten oder wiederverwendbare Behältnisse.

Das beigefügte Abfallkonzept (Anlage 1) gilt als Bestandteil des Vertrages.

- 21 a) Der Platz vor dem Geschäft ist täglich zu reinigen. Die Reinigung hat bis spätestens 1 Stunde vor Beginn der Betriebszeit, am Freitag und Samstag bis spätestens 10.00 Uhr zu erfolgen.
22. Ess- und Verkaufsstände müssen innerhalb von 8 Tagen nach Beendigung des „Gillamoos“ abgebaut sein. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe von 50,-- €/Tag erhoben.
23. Verstöße gegen die vorgenannten Vertragsbedingungen haben den Platzverweis und eine künftige Zulassungssperre zur Folge.
24. Dieser Vertrag begründet keine konkurrenzlose Zulassung zum „Gillamoos“.
25. Die Stadt Abensberg, vertreten durch die Marktmeister, behält sich vor, in Einzelfällen oder für bestimmte Bereiche abweichende Regelungen zu treffen.
26. **Am Montag, 07.09.2026 und am Montag, 06.09.2027, findet von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein Kinder- und Familiennachmittag statt. Während dieser Zeit müssen ermäßigte Preise (Rabatt mindestens 20 %) vorliegen.**
27. Für die Essensgutscheine der Stadt Abensberg ist die Ware gemäß dem aufgedruckten Wert abzugeben. Gegenüber der Stadt Abensberg werden die Essensgutscheine mit einem Rabatt von 20 % gegenüber dem aufgedruckten Wert verrechnet.
28. **Da alkoholische Getränke verkauft werden, ist eine ausreichende Zahl von WC-Anlagen nötig. Die WC-Anlagen werden von der Stadt aufgestellt. Die Kosten der WC-Anlagen trägt der Vertragsnehmer. Diese werden jeweils nach Beendigung des Gillamooses gesondert in Rechnung gestellt.**
- 28 a **Betreiber, die alkoholische Getränke verkaufen, haben für geeignetes Sicherheitspersonal am Verkaufsstand Sorge zu tragen.**

29. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Vertragspartner zum alsbaldigen Abschluss entsprechender anderer rechtswirksamer Vereinbarungen.
- 30. Die Belieferungszeiten und -bedingungen sind in der Anlage 2 zum Vertrag verbindlich festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil des Vertrages. Bei Missachtung der Lieferzeiten wird dem Lieferanten die Erlaubnis zur Befahrung des Festplatzes entzogen.**
31. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
32. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Abensberg.
33. Der „Gillamoos“ wird bereits am **Donnerstag, 03.09.2026 und am Donnerstag, 02.09.2027, abends ab 18.00 Uhr** eröffnet.
34. Der Vertrag wird wirksam, wenn er von beiden Partnern rechtsverbindlich unterzeichnet wird. Nr. 3 des Vertrages bleibt unberührt.

Abensberg,

STADTWERKE ABENSBERG

Vertragsnehmer

Marktmeister

Unterschrift/Firmenstempel

Bankverbindungen:

Sparkasse Abensberg
IBAN: DE90750515650010662021
BIC: BYLADEM1KEH

Finanzamt Landshut,
St-Nr. 132/114/78017
USt.IdNr.: DE204223835

Abfallkonzept

Anlage 1 zum Vertrag Gillamoos 2026 und 2027

- (1) Plastikgeschirr wird verboten. Verwendet werden dürfen nur noch Mehrweggeschirr bzw. Pappteller, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Lebensmittelhygiene, entgegenstehen.
- (2) Verboten ist der Einsatz von Einweggeschirr und –verpackungen, z. B. Getränkedosen, Wegwerfflaschen und Getränkekartons (Tetrapackungen). Es dürfen nur noch Pfandflaschen, Papiertüten oder wieder verwendbare Behältnisse verwendet werden.
- (3) Der entstehende Abfall ist zu sortieren und getrennt in den Wertstoffhof auf der Gillamooswiese – Ausstellungsgelände – zu verbringen.
- (4) Folgende Sortierung ist vorzunehmen:
 - Pappe, Papier
 - Glas
 - Öle und Fette (Kein Motorenöl)
 - Restmüll
- (5) Der Wertstoffhof ist täglich bewacht und zu den unten genannten Zeiten offen.
- (6) Im Wertstoffhof befinden sich Behälter für Pappe, Papier, Öle, Fette und Restmüll.
- (7) An den 4 Bierzelten befinden sich abgeschlossene Container für Restmüll, die nur vom jeweiligen Bierzelt benutzt werden dürfen.
- (8) Den Anordnungen der Marktmeister bzw. des Wertstoffhofwärters ist Folge zu leisten.

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes 2026:

- Mittwoch, 02.09.2026, Donnerstag, 03.09.2026 und Freitag, 04.09.2026 jeweils von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr
- Samstag, 05.09.2026, Sonntag, 06.09.2026 und Montag, 07.09.2026, jeweils von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr.
- Montag, 07.09.2026 von 19:00 – 22:00 Uhr.
- Dienstag, 08.09.2026 von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr.

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes 2027:

- Mittwoch, 01.09.2027, Donnerstag, 02.09.2027 und Freitag, 03.09.2027 jeweils von 09:00 Uhr – 11:00 Uhr
- Samstag, 04.09.2027, Sonntag, 05.09.2027 und Montag, 06.09.2026, jeweils von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr.
- Montag, 06.09.2027 von 19:00 – 22:00 Uhr.
- Dienstag, 07.09.2027 von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr.

Anlage 2 zum
Vertrag Gillamoos 2026 und 2027 – Festzelt Münchener Straße

Belieferungsplan

<u>Bereich</u>	<u>Zeit</u>
Verkaufswaren	bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn
Getränke	bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn
Rauchwaren	bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn
Backwaren - Donnerstag bis Freitag	bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn mit Kfz ab Veranstaltungsbeginn bis 20.30 Uhr mit Handwagen oder ähnlich großen Gefährten

Bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn bedeutet, dass die komplette Lieferung eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen hat.

Nachlieferungen sind nicht möglich.

Lieferungen von Backwaren mit Handwagen oder ähnlich großen Gefährten sind nach Veranstaltungsbeginn bis 20.30 Uhr möglich.

Lieferungen mit KfZ oder LKW auf das Gelände sind nur bis eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn zulässig.

Die Befahrung des Platzes mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Bäcker Handwägen etc.) ist ab einer Stunde vor Veranstaltungsbeginn ausdrücklich untersagt.

Veranstaltungsbeginn:

Donnerstag, 18.00 Uhr
Freitag, 17.00 Uhr
Samstag, 10.00 Uhr
Sonntag, 10.00 Uhr
Montag, 08.00 Uhr

Das Marktbüro ist telefonisch erreichbar unter:

09443/9066912 (Marktbüro)
0160/3675890 (Handy)

Sattelaufzüge und Speditionszüge o.Ä. sind dem Marktbüro gesondert anzumelden!

Anlage 3 zum
Vertrag Gillamoos 2026 und 2027 – Festzelt Münchener Straße

Landratsamt Kelheim

- Kreisbauamt –

Sicherheitsvorschriften für Zelthallen (Fliegende Bauten)

Der Betreiber einer Veranstaltung in einer Zelthalle (Fliegender Bau) ist dafür verantwortlich, dass die einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen eingehalten sind.

Wir weisen Sie daher auf die zwingend notwendige Einhaltung nachstehender Sicherheitsauflagen hin:

1. Standsicherheit und Brandschutz:

- 1.1 Grundsätzlich ist zwischen Zelten (als Brandabschnitt) ein Abstand von mindestens 10 m auf demselben Grundstück zu halten, gegenüber der Grundstücksgrenze ist ein Abstand von 5 m erforderlich (Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bayerische Bauordnung).
- 1.2 Die Aufstellung des Zeltes muss entsprechend der im Prüfbuch vorhandenen statischen Berechnung erfolgen.
- 1.3 Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar nach DIN 4102 sein.
- 1.4 Abfallbehälter in fliegenden Bauten müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dicht schließende Deckel haben.

2. Rettungswege in Zelten:

- 2.1 Die Bestuhlung ist entsprechend der vom Landratsamt genehmigten Bestuhlungsplänen auszuführen.
- 2.2 Zelte müssen mindestens zwei Ausgänge von je mindestens 1,2 m Breite und einer Durchgangshöhe von 2 m haben. Die Ausgänge müssen mit Schildern dauerhaft und gut sichtbar als Rettungswege gekennzeichnet sein.
- 2.3 Mindestens ein Zu- und Ausgang muss so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlbenutzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.
- 2.4 Von jedem Platz muss ein Ausgang ins Freie in höchstens 30 m erreichbar sein. Der Weg von einem Tischplatz zu einem Gang, der als Rettungsweg dient, darf nicht länger als 10 m sein.
- 2.5 Bei der Berechnung der Breite des Rettungsweges ist 1,2 m je 200 darauf angewiesene Personen zugrunde zu legen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,6 m zulässig. Die lichte Breite muss jedoch mindestens betragen für

Gänge zwischen den Stirnseiten der Tische	0,80 m
Türen	1,20 m
alle übrigen Rettungswege	1,20 m
Ohne Nachweis der Bestuhlung sind auf je 1 m ² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) zwei Personen zu rechnen.	

- 2.6 Zwischen Ausgangstüren und Stufen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.
- 2.7 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Schiebe und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Pendeltüren müssen Vorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

3. Beleuchtung:

- 3.1 Zelten und vergleichbare Räume mit mehr als 200 qm Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der einschlägigen technischen Bestimmungen haben. Rettungswege sind frei zu halten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten. Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Dunkelheit während der Betriebszeit zugleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten. Die Hilfsbeleuchtung muss stets betriebsbereit sein.
- 3.2 Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.
- 3.3 Scheinwerfer müssen von brennbaren Baustoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können. Insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von

mindestens 1,50 m einzuhalten. Ortsveränderliche Einrichtungen wie z. B. Scheinwerfer, Lautsprecher oder Projektoren sind mit einer nichtbrennbaren Sekundärsicherung (z. B. Sicherungsseil) gegen Herabfallen zu sichern. Ein möglicher Fallweg ist so gering wie möglich zu halten.

4. Feuerlöscher:

- 4.1 Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die nach DIN 4066 (Hinweisschilder für den Brandschutz) zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.
- 4.2 Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher (DIN EN 3 Teil 1 Tragbare Feuerlöscher Benennung, Funktionsdauer, Prüfung des Löschvermögens) und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt nachstehende Übersicht:

Zeile	Überbaute Fläche (m²)	Erforderliche Löschmitteleinheiten	Empfohlene Mindestzahl der F.L.	Art der F.L		
1	bis 50	6	1	Wasser-Schaum Löscher		
2	bis 100	9				
3	bis 300	3 weitere je 100 m ²				
4	bis 600					
5	bis 900					
6	bis 1000					
7	Je weitere 500	12 weitere	1 weiterer			

5. Hinweisschilder und —zeichen:

- 5.1 Anschläge und Aufschriften, die auf Rettungswege, Rauchverbot oder Benutzungsverbote und -bedingungen hinweisen, sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Sie müssen der Anlage 1-3 der Fliegendenbautenverordnung entsprechen.

6. Lüftung:

- 6.1 Es muss eine Lüftung vorhanden sein, die unmittelbar ins Freie führt.
- 6.2 Küchen in Zelten müssen Abzüge haben, die Dünste unmittelbar ableiten. Lüftungsleitungen, durch die stark fetthaltige Luft abgeführt wird, wie von Koch- und Grilleinrichtungen, sind durch auswechselbare Filter gegen Fettablagerungen zu schützen.
- 6.3 im Übrigen ist die Aufstellung von gasbefeuerten Grillöfen nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - 6.3.1 Das Zelt muss durchwegs schwerentflammbar sein.
 - 6.3.2 Im Bereich der Feuerstätte (Grillanlage) muss das Zelt geschützt werden (z.B. durch Feuerschutzplatten).
 - 6.3.3 Im Hinblick auf § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) muss die Feuerstätte zu brennbaren Stoffen und Bauteilen seitlich mindestens 1 m und nach oben mindestens 2 m Abstand einhalten. Die Feuerstätte muss kippsicher aufgestellt werden.
 - 6.3.4 Der für jede Feuerstätte notwendige Rauchabzug muss vom Zelt und von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 40 cm Abstand haben.
 - 6.3.5 Jede Feuerstätte muss bis zu ihrem völligen Erlöschen unter ständiger Aufsicht stehen.
 - 6.3.6 Im Festzelt dürfen nur maximal 2 Gasflaschen bis zu einem Füllgewicht von je höchstens 14 kg im ausreichenden Abstand zur Grillanlage aufgestellt werden.

7. Rauchabzüge:

- 7.1 Sind mehr als 1.500 Besuchern zugelassen, müssen Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 % ihrer Grundfläche oder gleichwertige mechanische Einrichtungen (z. B. Zwangslüfter) vorhanden sein. Die Bedienungselemente müssen an gut zugänglichen Stellen liegen und an der Bedienungsstelle die Beschriftung Rauchabzug haben.

8. Beheizung:

- 8.1 Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind in Zelten unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abgeschrankt sind.

8.2 Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen. Rückseiten und Seitenteile von Heizstrahlern und Heizgebläsen müssen von Zeltwänden und brennbaren Gegenständen mindestens 1 m entfernt sein. Heizstrahler müssen in Abstrahlungsrichtung von Gegenständen aus brennbaren Stoffen mindestens 3,0 m entfernt sein. Von Austrittsöffnungen, die zu Heizgebläsen gehören, müssen Gegenstände aus brennbaren Stoffen in Richtung des Luftstromes mindestens 2 m entfernt sein, sofern die Temperatur der Warmluft über 40° C liegt.

Unbeachtet dieser Sicherheitsforderungen sind folgende Vorschriften bezüglich Fliegender Bauten einzuhalten:

- Bayerische Bauordnung, Art. 72
- Richtlinie für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (Fassung 08. November 2012)
- DIN EN 13814 und 13782 Fliegende Bauten; Bemessung und Ausführung (Juli 2012)
- Versammlungsstättenverordnung (April 2013)
- Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Richtlinien, Druckbehälterverordnung, etc.
- ASI 8.04 Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betrieben